


EHS-Program			
<b>Heraeus</b>	<b>Baustellenordnung</b>	Seite	1 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001


# BAUSTELLENORDNUNG

## Inhalt

<b>1. ALLGEMEINES.....</b>	<b>4</b>
1.1 Zweck.....	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
1.3 Bauleitung.....	4
1.4 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit.....	5
1.5 Arbeitszeit.....	6
1.6 Aufenthalt und Anmeldung auf der Baustelle.....	6
1.7 Zusammenarbeit.....	7
1.8 Berichterstattung.....	7
1.9 Weitervergabe von Arbeiten.....	7
1.10 Baubesprechungen.....	7
1.11 Sicherheitstechnische Nachweisführung und Dokumentation.....	7
<b>2. ARBEITSSTÄTTEN.....</b>	<b>7</b>
2.1 Rettungs- bzw. Fluchtwege.....	7
2.2 Baustellenzufahrten.....	8
2.3 Baustellenverkehr.....	8
2.4 Baustelleneinrichtung.....	8
2.5 Bauzäune.....	8
2.6 Beleuchtung.....	8
2.7 Sozialräume.....	8
2.8 Ordnung und Sauberkeit.....	9
2.9 Rauchen / Missbrauch rauscherzeugender Mittel.....	9
<b>3. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND SCHÄDEN.....</b>	<b>9</b>
3.1 Meldungen von Ereignissen.....	9
3.2 Erste Hilfe.....	10
<b>4. ARBEITSSICHERHEIT.....</b>	<b>10</b>
4.1 Schulung und Qualifikation der Arbeitskräfte.....	10
4.2 Gesetzliches und berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk.....	10
4.3 Arbeitsmedizinische Untersuchung.....	10
4.4 Vorbereitung von Tätigkeiten.....	11
4.5 Durchführung von Tätigkeiten.....	11
4.6 Feuergefährliche Arbeiten.....	11
4.7 Allg. Baumaschinen, Geräte, Arbeitsmittel.....	11
4.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	11
4.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr.....	12
4.10 Kräne und Hubarbeitsbühnen.....	12

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	3 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

4.11	Leitern und Tritte.....	12
4.12	Arbeits- und Schutzgerüste.....	12
4.13	Gefahrstoffe.....	13
4.14	Persönliche Schutzausrüstung.....	13
4.15	Zugangsbeschränkungen, Kennzeichnung und Absperrungen.....	13
<b>5.</b>	<b>BRANDSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
5.1	Vorbeugende Maßnahmen .....	13
5.2	Brandfall.....	14
<b>6.</b>	<b>UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>14</b>
6.1	Abfälle .....	14
6.2	Lagerung.....	14
6.3	Betankung.....	14
<b>7.</b>	<b>SICHERUNG DER BAUSTELLE.....</b>	<b>15</b>
7.1	Aufrechterhaltung des Standortfriedens.....	15
7.2	Fotografieren/ Nutzung von Mobiltelefonen.....	15
<b>8.</b>	<b>DOKUMENTE.....</b>	<b>16</b>
8.1	Zusammenstellung der vorzulegenden Dokumente vor Arbeitsaufnahme.....	16
<b>9.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>16</b>
9.1	Umgang mit Verstößen.....	16

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	4 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Ablauf von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen, Baustellenverkehren und die Einhaltung allgemeiner Sicherheitsbestimmungen auf Baustellen, die durch die Fa. Heraeus an den durch die Heraeus Site Operations GmbH (HSO) betriebenen Standorten beauftragt sind, während der gesamten Bauzeit gewährleisten.

Bei der Anwendung der Baustellenordnung setzt der Auftraggeber (AG) stillschweigend voraus, dass vorhandene behördliche Auflagen und Genehmigungen durch den jeweiligen Kontraktor (= Auftragnehmer) und ggf. eingesetzte Nachunternehmer unabhängig von den Inhalten der Baustellenordnung eingehalten werden.

Jeder Kontraktor hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung dokumentiert zu unterrichten. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.

### 1.2 Geltungsbereich

Die Baustellenordnung gilt für den Bereich der gesamten Baustelle.

Eine Baustelle im Sinne dieser Baustellenordnung ist jeder Ort, an dem eine oder mehrere bauliche Anlagen oder Maßnahmen auf Veranlassung eines Bauherrn errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden.

Lässt sich im Einzelfall nicht eindeutig festlegen, ob es sich um die Änderung einer baulichen Anlage handelt, so ist grundsätzlich im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) zu verfahren.

Zur Baustelle gehören auch die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen) und ggf. angrenzende Bereiche, sofern diese durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt bzw. beansprucht werden. Mögliche Einwirkungen auf Letztere ist im Rahmen der Auftragsklärung zu erfassen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Die Baustellenordnung gilt für alle Personen, die Zutritt zur Baustelle erhalten (z.B. Nachunternehmer und Besucher, aber auch Mitarbeiter des AG).

Diese Baustellenordnung gilt für


- Kontraktoren und Nachunternehmer
- Projektverantwortliche, die Baustellen planen und betreuen
- alle Mitarbeiter von Heraeus, die in entsprechende Tätigkeiten eingebunden sind und
- Positionen, die in dieser Baustellenordnung genannt sind.

### 1.3 Bauleitung

#### 1.3.1 Aufgabenumfang

Die Bauleitung besteht aus Bauleiter und wenn erforderlich dem SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) und den Bauleitern von Nachunternehmern. Diese wird meistens vom Hauptauftragnehmer bzw. Generalunternehmer gestellt. Die genaue Festlegung und Bekanntgabe erfolgt durch den AG innerhalb des Projektes.

Die Bauleitung hat die gemäß gültiger Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes ihr zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen. Sie ist u.a. für Koordination und Kontrolle der Baumaßnahme zuständig. Die Kontaktdaten der örtlichen Bauleitung und des Vertreters sind im

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	5 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

Projektsicherheitsplan (Mindestumfang: Baustellenschild und wenn vorhanden mit Auszügen des SiGe-Plans) angegeben.

Die Verantwortung der Kontraktor für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen bleibt dadurch unberührt. Die Bauleitung ist gegenüber allen Kontraktoren weisungsberechtigt. Vereinbarungen zwischen verschiedenen Kontraktoren auf der Baustelle, die den Bauablauf beeinflussen können, sind vorab mit der Bauleitung und der Sifa des AG abzustimmen.

Die Baustellenordnung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGe-Plan), sofern ein solcher erforderlich ist, werden allen Kontraktoren vor Arbeitsaufnahme übergeben. Eine Vorstellung der Unterlagen wird in Zusammenarbeit mit dem SiGeKo, sofern ein solcher erforderlich ist, durchgeführt und dokumentiert.

Alle hier genannten HSO bzw. Heraeus-internen Dokumente werden bei Relevanz zur spezifischen Baustelle vor Beginn übermittelt.

### 1.3.2 Durchführung von Maßnahmen ohne Bauleitung

Sofern Maßnahmen ohne Bauleitung i.S. der Aufgabenzuweisung der jeweils gültigen Landesbauordnung durchgeführt werden, muss eine durch den Kontraktor namentlich festzulegende Person die Aufgabe übernehmen, für den sicheren bautechnischen Betrieb und insbesondere das gefahrlose Ineinandergreifen aller Arbeiten zu sorgen.

Die für diese Aufgabe verantwortliche Person ist dem AG vor Aufnahme der Arbeit durch den Kontraktor schriftlich zu benennen.


## 1.4 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Vom Bauherrn wird, in Abhängigkeit der Auflagen der Baustellenverordnung (BauStellV), ggf. ein SiGeKo bestellt. Dieser ist gegenüber allen am Bau beteiligten Firmen in Fragen der Arbeitssicherheit und Prävention weisungsberechtigt. Der SiGeKo überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Er ersetzt nicht die Gestellung von Sicherheitsfachkräften und -beauftragten, welche die auf der Baustelle tätigen Kontraktoren gem. ASiG § 5, SGB VII § 22 sowie den Vorschriften der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschriften bestellen müssen. Die Tätigkeit des SiGeKo ersetzt nicht die Pflichten jedes Kontraktors gem. DGUV Vorschrift 1 § 6 (Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) sowie die Einhaltung der Auflagen gem. ArbSchG § 8 zur Zusammenarbeit mehrerer Arbeitsgeber.

Die Beauftragung eines SiGeKo entbindet die Bauleitung weiterhin nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der eigenen Aufgabe für den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere das gefahrlose Ineinandergreifen aller Arbeiten, zu sorgen.

Bei Bautätigkeiten, die Einfluss auf den gesamten Standort haben (z. B. regelmäßige Beaufschlagung von Straßenflächen außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen durch Transporte auf die Baustelle), ist weiterhin vor Aufnahme der Bautätigkeiten zwischen Bauleitung und auf Standortebene verantwortlicher Sicherheitsorganisation ein Sicherheitskonzept zur Absicherung der Baustelle Security-relevante Risiken abzustimmen. Dabei sind bei Baustellen im Verantwortungsbereich der HSO zusätzlich die Vorgaben aus dem HSO-internen Standard STD-IMS-0028 – Sicherheitskonzept auf Baustellen – zu beachten.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	6 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

## 1.5 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit auf der Baustelle wird auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes durch die Bauleitung festgelegt. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat jeder Kontraktor diese bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eigenverantwortlich einzuholen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind der Bauleitung vorzulegen und mit einem Vorlauf von 1 Arbeitstag auch der örtlich verantwortlichen Sicherheitsorganisation zur Kenntnis zu geben (Für den Standort Hanau: Werkschutz -> E-Mail-Adresse: werkschutz@heraeus.com).

## 1.6 Aufenthalt und Anmeldung auf der Baustelle

Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Baustelle untersagt.

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten sowie das Übernachten auf der Baustelle sind nicht gestattet.

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor Aufnahme ihrer Arbeit der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die

1. verantwortlichen Aufsichtspersonen sowie
2. die Sifas,
3. die Sicherheitsbeauftragten und
4. die Ersthelfer

schriftlich zu benennen. Ein Auswechseln der oben genannten Funktionen ist der Bauleitung schriftlich mit Vorlauf mitzuteilen.

Alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter haben sich in einer Anwesenheitsliste auf der Baustelle mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass oder Passersatzdokument) anzumelden. Die Art der Führung der Anwesenheitsliste ist im Rahmen der Abstimmung der Auflagen zu Sicherheit und Ordnung vor Aufnahme des Baustellenbetriebs zwischen Bauleitung, Sifa des AG und örtlich verantwortlicher Sicherheitsorganisation abzustimmen.

Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, müssen in deutscher Sprache gegebene Anweisungen verstehen und umsetzen können. Sofern dieses in einzelnen Teams nicht vollumfänglich sichergestellt werden kann, ist jedem dieser Teams


1. durch den verantwortlichen Kontraktor eine Person (in der Regel wahrgenommen durch die Aufsichtsperson) zuzuordnen,
2. die sich im Nahbereich des Teams aufhält,
3. der deutschen Sprache mächtig und dazu befähigt ist,
4. ausgesprochene Sicherheitsanweisungen anzuweisen und umsetzen zu lassen.

Die Kontraktoren sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Die Verständigung auf der Baustelle hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht eingesetzt werden.

Besucher dürfen die Baustelle nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung und dem Projektleiter betreten. Besucher sind durch die Bauleitung zu den Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen und zu begleiten.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	7 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

## 1.7 Zusammenarbeit

Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit allen anderen Personen, die auf der Baustelle tätig sind, verpflichtet.

Gegenseitige Gefährdungen sind zu vermeiden. Wenn dies nicht sinnvoll möglich ist, ist dies im SiGe-Plan zu berücksichtigen und Maßnahmen zur sicheren Durchführung abzuleiten.

## 1.8 Berichterstattung

Der Kontraktor hat in geeigneter Form über den Personal- und Geräteinsatz, Arbeitsleistungen, Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse (s. 3) zu berichten.

## 1.9 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG weitervergeben werden. Der Kontraktor hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend DGUV Vorschrift 1 § 6 nachzukommen.

Vom Kontraktor beauftragte und vor Ort tätige Firmen sind der Bauleitung (mit Namen und Telefonnummer des jeweils Aufsichtführenden) schriftlich bekanntzugeben.

Nachunternehmer dürfen nur über Werkverträge beauftragt werden.

## 1.10 Baubesprechungen

Alle Kontraktoren haben einen Fachbauleiter bzw. geeigneten Vertreter zu den von der Bauleitung angesetzten Baubesprechungen zu entsenden. In Erfüllung seiner Aufgaben wird vom jeweiligen Fachbauleiter erwartet, dass er gegenüber dem Bauleiter und SiGeKo (sofern erforderlich) regelmäßig und unaufgefordert zum Thema Ordnung und Sauberkeit sowie der Baustellensicherheit berichtet.

Baubesprechungen sind grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt 1 – Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle – zu beginnen.

## 1.11 Sicherheitstechnische Nachweisführung und Dokumentation

Für Arbeitgeber (d.h. auch für die beauftragten Kontraktoren) bzw. deren gesetzliche Vertreter bestehen zusätzliche Pflichten (z. B. Gefährdungsanalyse, Montageanweisung) bei der Überwachung und Vorbereitung von Arbeiten, die in ihrem Auftrag durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Pflichten ist zu dokumentieren und der Bauleitung vorzulegen.


## 2. ARBEITSSTÄTTEN

### 2.1 Rettungs- bzw. Fluchtwege

Rettungs- bzw. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Markierungen und/ oder Beschilderungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Bei jeglichen Baustellen und deren Einrichtung sind Zufahrtmöglichkeiten für Rettungskräfte als auch Bewegungsflächen für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu jedem Zeitpunkt freizuhalten.

Bei einer möglichen oder realen Beeinträchtigung von Rettungswegen ist dies mit der am Standort verantwortlichen Sicherheitsorganisation abzustimmen.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	8 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

## 2.2 Baustellenzufahrten

Die vorgesehenen Baustellenzufahrten werden mit der Bauleitung festgelegt und sind aus dem jeweiligen Lageplan ersichtlich. Sie sind strikt einzuhalten.

## 2.3 Baustellenverkehr

Beim Rückwärtsfahren besteht grundsätzlich Einweisungspflicht.

Maschinen und Geräte sind nur dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Details zu Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen.

## 2.4 Baustelleneinrichtung

Der Kontraktor hat seine Baustelle auf der vom Auftraggeber zugewiesenen Fläche einzurichten. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Be- und Entladen von Großfahrzeugen und Containern sicherzustellen. Fachliche Vorgaben, Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahmen und terminliche Rahmenbedingungen sind dem Leistungsverzeichnis (LV) zu entnehmen bzw. mit der Bauleitung unter Einbindung der Sifa des AG abzustimmen. Sämtliche benutzte Flächen, inkl. Zufahrten und Verkehrsflächen, sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern nicht anderslautende Absprachen mit der Bauleitung getroffen wurden.

## 2.5 Bauzäune

Sofern Bauzäune die Funktion als Werkseinfriedung haben sollen, sind die gem. dem HSO-Standard STD-IMS-0021 „Standortseinfriedung - Zaun und Mauerwerk“ zu errichten.

Die Bauzäune dürfen nur im Ausnahmefall geöffnet werden. Im Fall von Materialanlieferungen sind Bauzäune nur an hierfür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu öffnen. Sie sind unverzüglich, spätestens arbeitstäglich beim Verlassen der Baustelle, wieder zu verschließen, um den Zutritt Unbefugter zur Baustelle zu verhindern.

Sie sind grundsätzlich vom letzten Kontraktor beim Verlassen der Baustelle zu schließen und durch eine im Vorhinein mit der örtlich verantwortlichen Sicherheitsorganisation abgestimmten Schließung zu versehen, um das Öffnen durch Mitarbeiter derselben zu ermöglichen. Der Verschluss ist durch den Kontraktor, der abschließend die Baustelle verschließt, bei der zuständigen Sicherheitsorganisation telefonisch zu melden.


## 2.6 Beleuchtung

In seinem Arbeitsbereich hat der jeweilige Kontraktor eigenverantwortlich für eine nach Arbeitsstättenverordnung ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen. Durch die Bauleitung ist darüber hinaus eine ausreichende Beleuchtung für alle in der gemeinschaftlichen Nutzung befindlichen Bewegungsflächen sicherzustellen.

## 2.7 Sozialräume

Der AG stellt nur begrenzt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das Vorhalten von Unterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung der



EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	9 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

Kontraktoren. Bauleitungs-, Mannschafts-, Werkstatt- und Lagerunterkünfte müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Sie dürfen nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen, für die vereinbarten Zeiträume und nach deren individuellen Vorgaben errichtet werden. Sie sind vor Errichtung mit dem AG abzustimmen.

In diesen Einrichtungen müssen funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen vorhanden sein. Die Bemessung erfolgt nach DGUV Information 204-022.

Die gem. Brandschutzordnung erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

## 2.8 Ordnung und Sauberkeit

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Alle Arbeitsplätze sind grundsätzlich arbeitstäglich grob zu reinigen.

An den Arbeitsplätzen sind nur die Mengen vorzuhalten, die für den Fortschritt der Tätigkeit notwendig sind. Sonstiges Material, das den Charakter einer Brandlast annehmen kann, ist stets zeitnah, spätestens vor Arbeitsende, selbständig zu entsorgen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

## 2.9 Rauchen / Missbrauch rauscherzeugender Mittel

Rauchen ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten. Der AG kann einzelne Räume oder Teilbereiche durch Kennzeichnung als Raucherzone vom Rauchverbot ausnehmen.

Das Mitbringen oder Konsumieren von illegalen Drogen und Alkohol ist nicht gestattet. Der Kontraktor hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Missbrauch oder das Mitbringen rauscherzeugender Mittel, wie z.B. illegale Drogen oder Alkohol, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Bauleitung und SiGeKo des AG, aber auch die vom AG eingesetzte örtlich verantwortliche Sicherheitsorganisation, können solchen Personen außerdem Baustellenverbot erteilen.

## 3. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND SCHÄDEN


### 3.1 Meldungen von Ereignissen

Als Grundlage für die Meldung ist vor Aufnahme der Bautätigkeit eine Notfallmatrix gem. HSO-STD-IMS-0028, Anhang 8 zwischen örtlich verantwortlichen zuständiger Sicherheitsorganisation und Kontraktor zu erstellen und abzustimmen.

Jedes Ereignis mit Sach- oder Personenschaden, inkl. Beinahe-Unfälle, muss der Baustellenleitung, der Sifa sowie der örtlich verantwortlichen Sicherheitsorganisation des AG unverzüglich mündlich bzw. telefonisch und Nachgang schriftlich gemeldet werden.

Gem. gültiger Umweltschutz-Gesetzgebung sind meldepflichtige Sachverhalte dem AG unverzüglich anzuzeigen, damit die behördlichen Meldeauflagen zeitgerecht veranlasst werden können.

Umwelteinwirkungen bzw. -schäden sind zusätzlich sofort dem Bereitschaftsdienst der HH-EHS unter der Telefonnummer 06181-35-5555 zu melden.

EHS-Program		
	<b>Baustellenordnung</b>	Seite 10 / 16 Stand 2018-07-24 Rev 001

Die Ereignisse werden bei Bedarf durch Heraeus unter Beachtung der unternehmensinternen gültigen Vorgabedokumente bearbeitet.

### 3.2 Erste Hilfe

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, in ausreichender Zahl eigenes Personal, welches als Ersthelfer ausgebildet ist sowie entsprechendes Erste-Hilfe-Material bereitzustellen, damit eine ausreichende Erstversorgung gewährleistet ist. Die Bemessung hat gem. DGUV Information 204-022 zu erfolgen.

Bei schwerwiegenden Unfällen (z.B. Unfälle mit Personenschaden und/ oder hohen Sachschäden) ist sofort Hilfe unter Einbindung der örtlich verantwortlichen Sicherorganisation zu gewährleisten. Im Fall eines Unfalls darf der Unfallort möglichst nicht verändert werden, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sind die Verkehrswege freizuhalten und Einweiser aufzustellen.

Personen, die nicht mit der Durchführung von Rettungsmaßnahmen, der Sicherung der Unfallstelle oder in die Durchführung von Ermittlungstätigkeiten eingebunden sind, haben sich von einer Unfallstelle fernzuhalten.

## 4. ARBEITSSICHERHEIT

### 4.1 Schulung und Qualifikation der Arbeitskräfte

Jeder Kontraktor muss seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der von ihm beauftragten Nachunternehmens unterweisen:

- vor Aufnahme der Arbeiten und unter Berücksichtigung der Auflagen von Bauleitung und SiGeKo
- zu den für ihre Tätigkeit relevanten Sicherheitsbestimmungen
- zu den Inhalten des SiGe-Plans und der Baustellenordnung und
- zu einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und relevanten Rechtsvorschriften.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Nachweise sind der Bauleitung und / oder dem SiGeKo zur Verfügung zu stellen.

Eingesetzte Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde haben.


### 4.2 Gesetzliches und berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk

Jeder Kontraktor hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und relevanten Rechtsvorschriften auf der Baustelle bereitzuhalten.

### 4.3 Arbeitsmedizinische Untersuchung

Bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. Fahr- und Steuertätigkeiten, muss die Eignung, z.B. mittels Untersuchungsnachweis, in geeigneter Form nachgewiesen werden. Die einschlägigen Regelungen, z.B. in UVV'en, bilden die Grundlage für die Auswahl der Tätigkeiten.

Dies gilt insbesondere auch für die Eignung zur Benutzung bestimmter PSA, wie z.B. PSA gegen Absturz, Atemschutz, etc. als auch für die Vorsorge beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen, die in der ArbMedVV aufgeführt sind, wie z.B. Asbest.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	11 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

Unberührt hiervon, bleiben weitere arbeitsmedizinische Vorsorgen, die der Arbeitgeber aufgrund seiner Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln hat.

#### 4.4 Vorbereitung von Tätigkeiten

Der Kontraktor hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse sowie über die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen zu informieren. Weitere Details sind im zugehörigen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

#### 4.5 Durchführung von Tätigkeiten

Arbeiten auf dem Werksgelände sowie an Anlagen und Betriebsmitteln des AG dürfen nur von seitens des AG autorisiertem Personal ausgeführt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die Auflagen aus Arbeitsfreigabeverfahren zu beachten.

Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (immer: Heißarbeiten, Arbeiten mit Befahren von Behältern, engen Räumen umfassen sowie Arbeiten in Ex-Bereichen und Kranarbeiten), dürfen nur mit weitergehender schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) ausgeführt werden.

Bei der Planung von Arbeiten sind die Details zur Freigabe von Arbeitsschein und/oder Erlaubnisscheinen mit der Projektleitung frühzeitig zu klären, da diese rechtzeitig beantragt werden müssen, um Wartezeiten zu vermeiden.

Im Zuge der Planung der Baustelle wird festgelegt, ob das Erlaubnisscheinverfahren für bestimmte Tätigkeiten ausgesetzt wird. Dies erfolgt unter Einbindung der Abteilung HH-EHS. Ohne eine entsprechende Dokumentation, inkl. räumlicher und zeitlicher Abgrenzung der Baustelle als auch festgelegter Kompensationsmaßnahmen, z.B. innerhalb des SiGe-Plans, wird das bestehende Freigabeverfahren angewendet.

#### 4.6 Feuergefährliche Arbeiten

Vor der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten (insbesondere Heißarbeiten, offene Flammen, Flexen, Schweißen, Schneiden) muss zum Erlaubnisscheinverfahren eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und ggf. notwendige Sicherheitsauflagen, unter denen die Arbeit durchgeführt werden darf, festgelegt werden.


Die Sicherheitsmaßnahmen müssen vorher auch mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator abgestimmt werden.

#### 4.7 Allg. Baumaschinen, Geräte, Arbeitsmittel

Es sind nur Maschinen, Geräte, Arbeitsmittel etc. zum Einsatz zu bringen, die gem. den einschlägigen rechtlichen Vorgaben geprüft (Prüfnachweis in geeigneter Form) und augenscheinlich in Ordnung sind. Der Einsatz von Maschinen, Geräten und Arbeitsmitteln, die diese Vorgabe nicht erfüllen, kann durch die Bauleitung und die Sifa des AG oder Angehörige der örtlich verantwortlichen Sicherheitsorganisation untersagt werden.

#### 4.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Der Kontraktor darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzeinrichtung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Wenn Arbeiten in der Nähe unter

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	12 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durch die Bauleitung zu koordinieren und durch diese festzulegen.

Baustromverteiler: Die Funktion der FI - Schutzschalter (RCD – Schutzschalter) muss arbeits-tätiglich geprüft werden.

## 4.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr erst benutzt werden, wenn die Schutzeinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürze vom Aufsichtführenden überprüft wurden und mängelfrei sind. Dabei sind auch herabfallende Gegenstände und darunterliegende Bereiche zu betrachten.

## 4.10 Kräne und Hubarbeitsbühnen

Kranarbeiten sowie der Einsatz von Hubarbeitsbühnen sind freigabepflichtig. Art und Umfang der Sicherheitsauflagen sind zwischen dem Heraeus-intern verantwortlichen Auftraggeber (z.B. Projektleiter, Facility-Manager, objektverantwortliche Person oder Betriebsingenieur) bzw. wenn vorhanden der Bauleitung, beauftragtem Kontraktor und örtlich verantwortlicher Sicherheitsorganisation abzustimmen und unter Einhaltung der Auflagen aus dem Heraeus-intern vorgegebenen Freigabeverfahren durchzuführen.

Kranarbeiten dürfen nur auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Diese ist, unter Angabe des Schwenkbereichs und der zulässigen Last, zu dokumentieren. Der fachgerechte Aufbau und Betrieb von Kränen jeglicher Art ist vom zuständigen Bauleiter zu bestätigen.

## 4.11 Leitern und Tritte

Leitern und Tritte müssen gemäß DGUV Information 208-016 geprüft und offensichtlich ohne Defekte sein. Grundsätzlich sind kollektive Schutzeinrichtungen wie Gerüste vorzuziehen. Aufstellleitern sind Anlegeleitern vorzuziehen.


## 4.12 Arbeits- und Schutzgerüste

Der Kontraktor hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits- und Schutzgerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit fortlaufend zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitung sind auf der Baustelle vorzuhalten.

An den Gerüstaufstiegen sind die Freigabebescheine aufzuhängen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts vor dessen Betreten auf erkennbare Mängel zu prüfen und den ordnungsgemäßen Zustand im Rahmen der eigenen Tätigkeit zu erhalten. Mängel müssen unverzüglich der Bauleitung gemeldet werden, der Freigabebeschein ist zu entfernen und das Gerüst ist zu sperren.

Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person Gerüstbau aufgebaut, umgebaut und abgebaut werden. Darüber hinaus muss das aufgebaute Gerüst vor der ersten Benutzung durch eine befähigte Person geprüft werden. Im Zuge dieser Tätigkeiten ist die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (DGUV Information 201-011) zu beachten.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	13 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

#### 4.13 Gefahrstoffe

Bei Verwendung von Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind nachzuweisen und müssen den Beschäftigten vor Ort zugänglich sein. Der Unterweisungsnachweis ist durch den jeweiligen Kontraktor, aber auch durch dessen Nachunternehmer zu führen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind diese so durchzuführen, dass gesundheitsschädigende Einwirkungen ausgeschlossen sind. Dies ist sicherzustellen entweder durch die Wahl eines entsprechenden Arbeitsverfahrens (Minimierungsgebot gem. GefStoffV) bzw. durch Benutzung entsprechender persönlicher Schutzausrüstungen (PSA).

Gefahrstoffe, insbesondere auch brennbare Flüssigkeiten oder sonstige als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichnete Stoffe (z. B. Diesel-Kraftstoff), dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt am Arbeitstag der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

#### 4.14 Persönliche Schutzausrüstung

Beim Zutritt zur Baustelle sind mindestens Schutzhelm, lange Arbeitshose und Schutzschuhe zu tragen.

Ist darüber hinaus weitere PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), so ist diese zu benutzen und der Kontraktor hat entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können durch die Bauleitung und die Sifa des AG oder Angehörige der örtlich verantwortlichen Sicherheitsorganisation der Baustelle verwiesen werden.

Der Einsatz von PSA gegen Absturz muss durch die Baustellenleitung und den SiGeKo genehmigt werden.

#### 4.15 Zugangsbeschränkungen, Kennzeichnung und Absperrungen

In einigen Bereichen kann es Zugangsbeschränkungen, z.B. Lärm-, Ex- und Strahlenschutz-Bereiche bzw. Absperrungen (rot-weißes Flatterband), geben. Dies müssen beachtet werden.


In bestimmten Betriebsbereichen ist Ex-Schutz vorgeschrieben. Die Ex-gefährdeten Bereiche sind mit dem Schild „EX“ gekennzeichnet. Grundsätzlich dürfen hier keine Elektrowerkzeuge, akkubetriebene Geräte und Zusatzbeleuchtung normaler Bauart, sowie funkenbildende Werkzeuge verwendet werden. In begründeten Ausnahmen kann eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden.

### 5. BRANDSCHUTZ

Der Kontraktor hat die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß gültiger Brandschutzordnung einzuhalten.

#### 5.1 Vorbeugende Maßnahmen

Brandlasten müssen grundsätzlich minimiert sein. An Arbeitsstellen mit entzündlichen, brennbaren bzw. brandfördernden Stoffen müssen durch den Kontraktor geeignete Löscheinrichtungen bereit gestellt werden. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

EHS-Program			
	<h1>Baustellenordnung</h1>	Seite	14 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

## 5.2 Brandfall

Jeder Kontraktor hat seine Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu unterweisen. Dazu gehört auch die Unterweisung zum Umgang mit Feuerlöschern. Die Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern sind zu beachten.

Im Falle eines Brandausbruchs sind bedrohte Personen zu retten, die Feuerwehr zu alarmieren und mit den vorhandenen Löschmitteln die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Die Baustellenleitung des Kontraktors und der SiGeKo sind unverzüglich zu benachrichtigen, die gem. Notfallmatrix vorgegebene Meldekette ist zu gewährleisten.

## 6. UMWELTSCHUTZ

### 6.1 Abfälle

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des jeweiligen Kontraktors. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass im gesamten Bereich der Baustelleneinrichtung sofort, mindestens jedoch täglich nicht mehr verwendbares Material, durch das Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle beeinträchtigt werden (z.B. Kleineisen, Bauschutt, Bretter, Isolierwolle, Verpackungsmaterial, Speisereste) entfernt oder in hierfür geeigneten Transportbehältnissen (z.B. Schuttmulden) gelagert werden. Die Abfallentsorgung muss im Vorhinein mit der Projektleitung des AG abgestimmt werden. deren Einhaltung ist fortlaufend durch den Kontraktor zu überwachen.

Restmaterial und Schutt müssen zentral gelagert und spätestens mit der Beendigung der Arbeiten entsorgt werden. Dies gilt auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen (ab 5 Arbeitstage).

Materialien, Schutt und Restmaterialien sind so zu lagern, dass hierdurch keine Personen oder die Umwelt gefährdet werden und dass in losem Zustand befindliche / sehr leichte Materialien bei Wind nicht weggeweht werden können.

### 6.2 Lagerung

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss sichergestellt werden, dass diese über einer für den eingesetzten Stoff geeignete Auffangwanne mit wasserrechtlicher Zulassung gelagert werden. Um die Rückhaltung der Auffangwanne zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass kein Niederschlagswasser in der Auffangwanne gelangen kann. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Diese wären zum Beispiel das Einhausen der Wanne, das Abspannen mittels Plane, das Benutzen von umbauten Auffangwanne bzw. durch zugelassene Lagercontainer. Für den Fall, dass sich Flüssigkeiten in der Auffangwanne befinden, ist die Flüssigkeit als lösemittelhaltiger Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es muss vorher geprüft werden, ob ein Zusammenlagerungsverbot der verschiedenen Stoffe besteht.

Die Einrichtung von Lagern ist mit der Bauleitung abzustimmen.

### 6.3 Betankung

Bei der Betankung von Baustellenfahrzeugen muss vor Beginn des Abfüllvorganges eine mobile Auffangwanne so positioniert werden, dass der Abfüllstutzen des Tankfahrzeuges / des Tanks / des Kanisters und die gesamte Schlauchleitung bis zum Tankeinlass des Baustellenfahrzeuges über der Auffangwanne liegen. Ebenso muss eine ausreichende Menge an Bindemittel vorgehalten werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss durch eine Auffangwanne

EHS-Program			
<b>Heraeus</b>	<b>Baustellenordnung</b>	Seite	15 / 16
		Stand	2018-07-24
		Rev	001

sichergestellt sein, dass beim Abkuppeln des Schlauchsystems keine wassergefährdenden Stoffe auf den Boden gelangen.

## **7. SICHERUNG DER BAUSTELLE**

### **7.1 Aufrechterhaltung des Standortfriedens**

Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Ohne Zustimmung der HSO ist es betriebsfremden Personen insbesondere verboten, am Standort

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter oder Handzettel zu verteilen,
- Waren von Betriebsangehörigen zu verkaufen oder anzupreisen,
- Öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- Öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- Öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit Genehmigung des Bauherrn/der Bauleitung erfolgen.

### **7.2 Fotografieren/ Nutzung von Mobiltelefonen**

Das Fotografieren und Filmen auf Baustellen ist grundsätzlich verboten; dies gilt auch für die Benutzung einer entsprechenden Funktion von sonstigen elektronischen Geräten, z.B. Smartphones. Ausnahmegenehmigungen sind beim Werkschutz zu beantragen.

Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind die Kennzeichnungen vor Ort zu beachten. Das Mitführen von Mobiltelefonen ist im Ex-Bereich verboten. Ausgenommen sind Ex-geschützte Geräte mit ATEX-Zulassung.

EHS-Program		
<b>Heraeus</b>	<b>Baustellenordnung</b>	Seite 16 / 16 Stand 2018-07-24 Rev 001

## 8. DOKUMENTE

### 8.1 Zusammenstellung der vorzulegenden Dokumente vor Arbeitsaufnahme

Dokumente/ Nachweise	Ersteller	Vorlage an Bauleitung	Vorlage an SiGeKo	Wann?
Gefährdungsbeurteilung	Verantwortlicher Arbeitgeber		X	Nach Beauftragung
„Anmeldung/ Genehmigung Nachunternehmer“	Verantwortlicher Arbeitgeber	X	X	Nach Beauftragung
Kontaktdaten der Sifa	Kontraktor		X	Nach Beauftragung
Ersthelfer Baustelle	Verantwortlicher Arbeitgeber	X	X	Nach Beauftragung

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Auftraggeber behält sich vor, falls erforderlich, die Baustellenordnung zu ändern bzw. zu ergänzen. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.

Der AG behält sich weiterhin ausdrücklich vor:

1. Bei Nichtunterweisung der Mitarbeiter zu Lasten des Unternehmers die Unterweisungen durchführen zu lassen.
2. Falls Personen auf der Baustelle Bauzäune, Zugänge oder Zufahrten nicht verschließen, Schutt und Restmaterialien nicht entsorgt werden und/ oder die FI-Schalterfunktionsprüfung nicht durchgeführt wird, hierfür einen Kontraktor zur Abstellung der Mängel zu beauftragen. Die Kosten werden, sofern der Verursacher nicht zu ermitteln ist, auf alle Kontraktoren umgelegt.

Für Schäden, die dem AG oder Dritten durch Nichtbeachtung der Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende Kontraktor.

### 9.1 Umgang mit Verstößen

Die Bauleitung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung einzugreifen, bis zur eventuellen Stilllegung der Arbeit. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kontraktors.

Bauleitung und SiGeKo des AG, aber auch die vom AG eingesetzte örtlich verantwortliche Sicherheitsorganisation haben das Recht, Personen, die gegen die vorgenannten Bestimmungen verstoßen, unverzüglich der Baustelle zu verweisen.